

**Domkapitel Aachen KöR
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Aachen

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

**Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

**Bilanz
zum
31. Dezember 2021**

A K T I V S E I T E	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR	P A S S I V S E I T E	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Zweckkapital	24.397.901,91		24.397.901,91
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		20.887,00		26.073,00	II. Rücklagen und Fonds	33.691,89		33.691,89
II. Sachanlagen					III. Bilanzverlust	-5.798.551,20		-4.544.824,66
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	22.022.970,34			21.197.711,34			18.633.042,60	19.886.769,14
2. Technische Anlagen und Maschinen	152.238,00			170.079,00	B. Sonderposten		1.429.164,64	1.258.379,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	228.021,25			262.356,25	C. Rückstellungen			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	544.614,11			1.172.069,05	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	529.272,45		494.728,45
		22.947.843,70		22.802.215,64	2. Sonstige Rückstellungen	335.894,20		312.100,05
III. Finanzanlagen							865.166,65	806.828,50
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.071.342,26			2.072.396,56	D. Verbindlichkeiten			
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00			105.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.382.662,02		3.209.307,31
		2.176.342,26		2.177.396,56	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	292.817,42		408.951,18
			25.145.072,96	25.005.685,20	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.624.800,02		0,00
B. Umlaufvermögen					4. Sonstige Verbindlichkeiten	615.131,62		39.569,78
I. Vorräte							5.915.411,08	3.657.828,27
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	155.669,01			157.719,84	E. Rechnungsabgrenzungsposten		88.275,00	789.471,52
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	69.906,01			67.173,03				
		225.575,02		224.892,87				
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände								
1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00			2.574,00				
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.634,09			59.088,89				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.006,53			4.751,66				
		33.640,62		66.414,55				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.452.074,81		1.009.181,00				
			1.711.290,45	1.300.488,42				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			74.696,56	93.102,81				
			26.931.059,97	26.399.276,43			26.931.059,97	26.399.276,43

davon
Bilanz der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

**Bilanz
zum
31. Dezember 2021**

AKTIVSEITE	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>	PASSIVSEITE	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		8,00		55,00	I. Stiftungskapital	762.200,58		762.200,58
II. Finanzanlagen					II. Rücklagen und Fonds	33.691,89		33.691,89
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	573.489,15			577.440,75	III. Bilanzgewinn	<u>286.784,80</u>		<u>134.886,69</u>
2. Sonstige Ausleihungen	<u>65.000,00</u>			<u>65.000,00</u>			1.082.677,27	<u>930.779,16</u>
		<u>638.489,15</u>		<u>642.440,75</u>	B. Rückstellungen			
			638.497,15	642.495,75	Sonstige Rückstellungen		5.418,00	5.719,00
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten			
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			456.112,45	300.083,10	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.514,33		1.461,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	0,00	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>4.619,09</u>
							6.514,33	<u>6.080,69</u>
			<u>1.094.609,60</u>	<u>942.578,85</u>			<u>1.094.609,60</u>	<u>942.578,85</u>

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Aachen

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Kollekten und Spenden		679.460,96	569.184,99
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter		2.899.442,49	2.938.826,78
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten		1.223.439,30	1.162.882,37
4. Sonstige betriebliche Erträge		74.217,19	227.017,34
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-33.143,97		-69.543,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-543.922,43		-631.805,74
		-577.066,40	-701.349,00
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.217.216,15		-2.272.263,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 459.374,87 (Vorjahr EUR 312.720,26)	-804.753,18		-659.995,51
		-3.021.969,33	-2.932.258,73
7. Aufwendungen für Fremdpersonal		-21.306,00	-19.942,50
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-476.662,00	-528.641,92
9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung		29.049,67	36.421,95
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.983.959,42	-1.510.753,72
11. Betriebsergebnis		-1.175.353,54	-758.612,44
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		18.788,04	19.810,14
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		28,94	15,03
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-4.053,50	-1.717,95
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 13.435,00 (Vorjahr EUR 60.811,91)		-78.651,53	-110.543,11
16. Ergebnis vor Steuern		-1.239.241,59	-851.048,33
17. Sonstige Steuern		-14.484,95	-14.664,69
18. Jahresfehlbetrag		-1.253.726,54	-865.713,02
19. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-4.544.824,66	-3.679.111,64
20. Bilanzverlust		-5.798.551,20	-4.544.824,66

davon

Gewinn- und Verlustrechnung der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> EUR
1. Kollekten und Spenden	156.266,30	91.637,16
2. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	1.020,00	170,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	159,24	920,41
4. Erträge aus Sondervermögen	<u>157.445,54</u>	<u>92.727,57</u>
5. Materialaufwand	-340,93	-1.340,19
6. Personalaufwand	-5.094,83	-5.227,15
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-47,00	-47,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.095,28	-8.560,72
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.018,58	7.996,70
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>12,03</u>	<u>12,18</u>
11. Jahresüberschuss	<u>151.898,11</u>	<u>85.561,39</u>
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>134.886,69</u>	<u>49.325,30</u>
13. Bilanzgewinn	<u><u>286.784,80</u></u>	<u><u>134.886,69</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 wurde nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Für die Gliederung der Bilanz wurde § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 5 HGB angewendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 6 HGB aufgestellt worden. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten, wurden die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Besonderheiten erweitert. Das Eigenkapital besteht, abweichend vom § 266 Abs. 3 HGB, aus den Positionen: „Zweckkapital“, „Rücklagen und Fonds“ und „Bilanzgewinn“. Weiterhin wurde die Passivseite der Bilanz um den Posten „Sonderposten“ erweitert. Abweichend zum § 275 Abs. 2 HGB wurde der Posten „Umsatzerlöse“ ersatzlos gestrichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die folgenden kirchenspezifischen Posten erweitert: „Kollekten und Spenden“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“, „Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sowie „Aufwendungen für Fremdpersonal“. Die „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung“ sind gesondert ausgewiesen. Der Ausweis des Postens „Ergebnis nach Steuern“ in der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt, da keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anfallen.

Das Domkapitel verwaltet das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom (im Folgenden auch „ESAD“ genannt). Das Vermögen und das Kapital der Stiftung werden unter der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Gliederung der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 14) gesondert dargestellt. Es gelten die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie bei dem Domkapitel.

Die Befreiungsvorschriften § 286 Abs. 4 HGB wurden in Anspruch genommen.

2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Abweichend zum Vorjahr werden zweckgebundene Spenden für investive Zwecke bis zur zweckentsprechenden Verwendung als Verbindlichkeit abgegrenzt und nach Verwendung als Sonderposten ausgewiesen, der analog zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst wird. Die Abgrenzungen für Werte aus Vorjahren für die Beleuchtung Aachener Dom sind über periodenfremde Aufwendungen nachgeholt worden.

Darüber hinaus entsprechen die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden denen des Vorjahres.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf der Basis der Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips und der Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Entsprechend des festgelegten Erstabbilanzierungszeitpunkts wurden die Grundstücke mit dem Bodenrichtwert zum 1. Januar 2014 bewertet. Für die Gebäude des Domkapitels erfolgte die Bewertung durch Fortschreibung von Werten, die die Gutachterin KIPS GmbH, Bamberg, zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt hatte. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode. Die Gebäude werden nach der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer laut Gutachten abgeschrieben. Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der technischen Anlagen und Maschinen liegt zwischen 5 und 15 Jahren. Die Nutzungsdauer der anderen Anlagen und BGA liegt zwischen 4 und 150 Jahren. Die Restnutzungsdauer der Gebäude lag zum 31. Dezember 2021 zwischen 6 und 49 Jahren. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind höchstens mit den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sind erfolgt, soweit diese erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Wertaufholungen auf abgeschriebene Finanzanlagen werden entsprechend durchgeführt. Ausfallrisiken sind bei den zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens nicht zu erwarten.

Der Bestand der Vorräte betrifft im Wesentlichen die zum Verkauf in der Dominanzinformation gehaltenen Warenbestände. Die Waren sind zu Anschaffungskosten nach der FiFo-Methode bewertet. Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um quaderförmige Sandsteine für entsprechende Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden. Bei einem zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden Abschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert angesetzt und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde zum Nennwert angesetzt und stellt Ausgaben vor dem Abschlussstichtag für Aufwand nach dem Abschlussstichtag dar.

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des (Sach-)Anlagevermögens wird in Höhe dieser Zuwendung erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer erfolgswirksam aufgelöst. Darüber hinaus wird der Sonderposten bei einem Abgang von

gefördertem Anlagevermögen in Höhe des bestehenden Restbuchwertes erfolgswirksam aufgelöst.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 wird eine Altersversorgungsrückstellung in Höhe von EUR 529.272,45 (Vorjahr EUR 494.728,45) sowie unter den sonstigen Rückstellungen die Beihilferückstellung in Höhe von EUR 171.523,00 (Vorjahr EUR 147.534,00) ausgewiesen. Die Ermittlung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtung des Domkapitels Aachen wurde ausgehend von den von der Domverwaltung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen auf der Basis folgender, mit der Verwaltung im Einzelnen abgestimmten, Berechnungsgrundlagen durchgeführt:

- Biometrische Rechnungsgrundlagen: Heubeck Richttafeln 2018 G; für Lehrkräfte und Kirchenbeamte: Absenkung der Invalidierungswahrscheinlichkeiten auf 75 % für Männer und 80 % für Frauen der Tafelwertes sowie 15 Jahre Generationsverschiebung; für Angestellte keine Modifikation;
- Finanzierungsendalter: für Lehrkräfte Altersgrenze gem. § 31 LBG und für Angestellte 65 Jahre;
- Sowohl Pensionsrückstellungen als auch Beihilferückstellungen wurden mit einem Rechnungszins für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt;
- Rechnungszinsfuß: 1,87 % (Vorjahr 2,30 %) für Pensionen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB und 1,35 % (Vorjahr 1,60 %) für die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB;
- Rententrend: 2,00 %;
- Gehaltstrend: 2,00 % zzgl. individuelle Karrieredynamik für Lehrkräfte; kein Ansatz bei Angestellten;
- Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten: 2,0 % p. a.;
- Anpassungsfaktor Beihilfe für beihilfekonform privat Krankenversicherte: 1,0741 bei Kirchenbeamten und Lehrern;
- Anteil der Ehegatten mit Beihilfeanspruch: Kirchenbeamte und Lehrer: 75 % bei Männern und 15 % bei Frauen;
- Kopfschadenstatistik für beihilfekonform privat Krankenversicherte: Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020 (GZ: VA 15-1 5475-Kra-2020/0008) mit um 2 % erhöhten Kopfschäden;
- Fluktuationssatz: keiner.

Bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen sind zukünftige Ansprüche gegen das Land NRW auf Basis des derzeit geltenden Refinanzierungssatzes gemäß §§ 105 ff. Schulgesetz NRW von 94 % berücksichtigt, sodass die Rückstellung in Höhe des vom Domkapitel zu tragenden Eigenanteils von 6 % gebildet wurde.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Absatz 6 HGB zwischen einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitt und einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitt beträgt EUR 59.482,00.

Die Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungssatzes sind im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde zum Nennwert angesetzt und stellt Einnahmen vor dem Abschlussstichtag für Ertrag nach dem Abschlussstichtag dar.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen den Neubau eines Mehrfamilienhauses.

Die auf der Aktivseite ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen bereits geleistete Gehaltszahlungen für Januar 2022 (TEUR 74).

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 336 (Vorjahr TEUR 312) setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 228 (Vorjahr TEUR 212), Rückstellungen für eventuell zu leistende Ausgleichszahlungen für die Pensionsrückstellungen ausgeschiedener Mitarbeiter in Höhe von TEUR 45 (Vorjahr TEUR 45), Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen für im Geschäftsjahr 2021 erbrachte Leistungen in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 18) und einer Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 18 zusammen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

	Gesamtbetrag 31.12.2021 EUR (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR (Vorjahr)	1 bis 5 Jahre EUR (Vorjahr)	mehr als 5 Jahre EUR (Vorjahr)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.382.662,02 (3.209.307,31)	268.309,87 (1.051.572,06)	977.441,56 (952.169,50)	2.136.910,60 (1.205.565,75)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	292.817,42 (408.951,18)	292.817,42 (408.951,18)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen (Vorjahr)	1.624.800,02 (0,00)	1.624.800,02 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	615.131,62 (39.569,78)	615.131,62 (39.569,78)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamtbetrag (Vorjahr)	5.915.411,08 (3.657.828,27)	2.801.058,93 (1.500.093,02)	977.441,56 (952.169,50)	2.136.910,60 (1.205.565,75)

Die Körperschaft stellt zur Besicherung der Verbindlichkeiten keine eigenen Sicherheiten.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bistum Aachen in Höhe von TEUR 1.625 aus Zuschüssen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus in den Jahren 2016 bis 2021 erhaltenen Spenden mit Zweckbindung für die sich im Bau befindliche Dombelichtung in Höhe von TEUR 500 gezeigt. Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer bestehen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr 2).

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr TEUR 43).

Der periodenfremde Aufwand beläuft sich im Geschäftsjahr auf TEUR 505 (Vorjahr TEUR 3), von denen TEUR 473 die Abgrenzung der Verbindlichkeiten aus den Spenden für die Dombelichtung der Jahre 2016 bis 2020 betreffen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr TEUR 2) vorgenommen.

6. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer

	2021 Stellen	Vorjahr Anzahl
Gruppe 1 (Angestellte)	76,50	81,00
Gruppe 2 (Beamte)	14,25	13,75
	90,75	94,75

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus laufenden unbefristeten Darlehens-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen im Geschäftsjahr TEUR 167 p. a. (Vorjahr: TEUR 153 p. a.).

Die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) hat 2016 erstmalig einen pauschalen Finanzierungsbeitrag erhoben. Der pauschale Finanzierungsbeitrag sollte ursprünglich jährlich von der KZVK neu ermittelt und bis zum 31. Dezember 2040 erhoben werden. Der Finanzierungsbeitrag des Domkapitels lag im Geschäftsjahr bei TEUR 10 (Vorjahr TEUR 28). Die Erhebung des Finanzierungsbeitrags ist letztmalig für das Jahr 2019 erfolgt. Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Finanzierungssystem, das die KZVK gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten und der Diözesen erarbeitet hat. In den ersten sieben Jahren wird ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Die Rechnungsstellung für den Angleichungsbeitrag erfolgt jährlich im November (ab 2020 bis 2026). Während der Erhebung des Angleichungsbeitrags in den Jahren 2020 bis 2026 wird der Pflichtbeitragsatz auf 6,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) und ab 2027 auf geschätzt rund 6,6 Prozent begrenzt. Der Beitragssatz für das Jahr 2027 wird spätestens im Jahr 2026 durch die Vertreterversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des Domkapitels erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung von der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Honorar für den Abschlussprüfer betrug im Berichtsjahr 2021 17.850 EUR.

Aachen, den 10. Oktober 2022

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer
- Dompropst -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen						Bilanzwerte		
	Wert 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	Wert 31.12.2021	Wert 01.01.2021	Zuschreibungen	Zugang	Abgang	Umbuchung	Wert 31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	185.950,43	0,00	0,00	0,00	185.950,43	159.877,43	0,00	5.186,00	0,00	0,00	165.063,43	20.887,00	26.073,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.380.617,02	175.000,00	141.870,00	1.171.224,23	26.584.971,25	4.182.905,68	0,00	379.095,23	0,00	0,00	4.562.000,91	22.022.970,34	21.197.711,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	215.937,70	0,00	0,00	0,00	215.937,70	45.858,70	0,00	17.841,00	0,00	0,00	63.699,70	152.238,00	170.079,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	780.881,40	40.204,77	0,00	0,00	821.086,17	518.525,15	0,00	74.539,77	0,00	0,00	593.064,92	228.021,25	262.356,25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.172.069,05	543.769,29	0,00	-1.171.224,23	544.614,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	544.614,11	1.172.069,05	
	<u>27.549.505,17</u>	<u>758.974,06</u>	<u>141.870,00</u>	<u>0,00</u>	<u>28.166.609,23</u>	<u>4.747.289,53</u>	<u>0,00</u>	<u>471.476,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.218.765,53</u>	<u>22.947.843,70</u>	<u>22.802.215,64</u>
III. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.228.614,96	0,00	0,00	0,00	2.228.614,96	156.218,40	2.999,20	4.053,50	0,00	0,00	157.272,70	2.071.342,26	2.072.396,56
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	105.000,00	
	<u>2.333.614,96</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.333.614,96</u>	<u>156.218,40</u>	<u>2.999,20</u>	<u>4.053,50</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>157.272,70</u>	<u>2.176.342,26</u>	<u>2.177.396,56</u>
	<u>30.069.070,56</u>	<u>758.974,06</u>	<u>141.870,00</u>	<u>0,00</u>	<u>30.686.174,62</u>	<u>5.063.385,36</u>	<u>2.999,20</u>	<u>480.715,50</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.541.101,66</u>	<u>25.145.072,96</u>	<u>25.005.685,20</u>

1. Das Domkapitel als Unternehmen

Das Domkapitel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Artikel 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. Die Grundlagen des Reichskonkordates wurden durch das Domkapitel in seinem Statut vom 25. September 2015 festgelegt. Das Domkapitel fußt im rechtlichen Sinne auf dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 und ist durch die Apostolische Bulle Papst Pius XI. „Pastoralis officii nostri“ vom 18. Februar 1930 errichtet worden. Es steht in der Rechtsnachfolge des seit dem frühen Mittelalter an der Hohen Domkirche Unserer Lieben Frau zu Aachen bestehenden und durch die Bulle Papst Pius' VII. "De salute animarum" vom 16. Juli 1821 erneuerten Kollegiatkapitels.

Zur Aufgabenstellung des Domkapitels als Unternehmen finden sich im Statut folgende Aussagen:

- die Feier der Liturgie und die Pastoral am Dom,
- eigene seelsorgliche Angebote und andere Veranstaltungen des Domkapitels als Ergänzung der allgemeinen pfarrlichen Pastoral,
- die Förderung der christlich geprägten europäischen Kultur,
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ohne nähere Spezifizierung.

Für diese Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungen sind sechs residierende Domkapitulare (zurzeit fünf besetzte Stellen) und der Dompropst verantwortlich. Der Dompropst führt als Vorsitzender des Domkapitels die laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung des Dompropstes arbeitet eine Domverwaltung unter Leitung eines Geschäftsführers.

Die im Statut nicht näher beschriebenen anderen Veranstaltungen des Domkapitels und die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben lassen sich drei großen Bereichen zuordnen:

- a) Veranstaltungen, die sich aus dem Charakter des Doms als europäisches Baudenkmal und Weltkulturerbe ergeben. Hierzu zählt die tägliche Öffnung des Doms für über eine Million Besucher/innen pro Jahr (außerhalb der Corona-Pandemie), aber auch eine Vielzahl von besonderen Veranstaltungen im Dom wie Konzerte, Dichterlesungen u.ä.
- b) Im Zuge der Ausdifferenzierung der Aufgaben des Domkapitels gibt es Fachbereiche, die organisatorisch Teile des Domkapitels sind:
 - die Domseelsorge
 - die Domsingschule
 - die Dommusik
 - die Dombauhütte
 - die Domschatzkammer
 - die Öffentlichkeitsarbeit

Diese Bereiche entfalten je eigene Aktivitäten.

- c) Die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels, das der Finanzierung der o.g. Aufgaben dient: Vermietete und selbstgenutzte Gebäude, landwirtschaftliche Flächen und Erbpachtgrundstücke sowie Finanzanlagen.

Diese erste Beschreibung macht bereits deutlich, dass das Domkapitel im unternehmerischen Sinne keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen kann, sondern gemeinnützig tätig ist. Erzielte Umsätze dienen der Erfüllung der Aufgaben nach den Vorgaben des Statuts des Domkapitels. Folgerichtig unterliegt die Institution Domkapitel nicht der Umsatzsteuerpflicht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Überblick

Die wirtschaftliche Lage des Domkapitels ist von der allgemeinen Konjunktur (außerhalb der Corona-Pandemie) weitgehend unabhängig. Öffentliche Zuschüsse sind durch Aufgaben und deren Erfüllung festgelegt. Die kirchlichen Zuwendungen durch das Bistum Aachen sind mit festen Summen vereinbart und demzufolge nicht abhängig vom Kirchensteueraufkommen. Auch die Zuwendungen des Karlsvereins/Dombauvereins sind mit über mehrere Jahre gleichen Grundsummen festgelegt. Die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sind vertraglich über Jahre festgeschrieben. Erlöse aus Eintritten in der Domschatzkammer und Führungen in Dom und Domschatzkammer liegen im Mehrjahresvergleich in ähnlichen Größenordnungen, jedoch im Vorjahr massiv verringert durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Im Berichtsjahr war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, das Niveau vor Beginn der Pandemie wurde jedoch noch nicht wieder erreicht. Eine Konjunkturabhängigkeit der Ströme der Besucher/innen ist jedoch insgesamt nicht feststellbar. Insofern sind detailliertere Analysen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung sowie von deren Auswirkungen auf die Finanzen des Domkapitels nicht zielführend.

Seit der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach dem HGB mit dem Bezugsjahr 2014 ist die finanzielle Lage des Domkapitels durch negative Jahresergebnisse und einen demzufolge steigenden Bilanzverlust gekennzeichnet. Dieses mehrjährige Defizit liegt vor allem in Folgendem begründet:

- Der im Zuge der Sanierung des Bistums Anfang der 2000er Jahre deutlich reduzierte Zuschuss an das Domkapitel hatte die Einnahmeseite in einem Ausmaß verschlechtert, dessen Tragweite in der damals kameralen Rechnungslegung nicht genügend deutlich wurde.
- Die Umstellung auf die kaufmännische Rechnungslegung in 2014 hat mit den Pensionsrückstellungen für das beamtete Personal der Domsingschule und den Abschreibungen vorher nicht berücksichtigte Aufwandsfaktoren hervorgerufen, die das Jahresergebnis seitdem deutlich schlechter als geplant darstellen.
- Die aufwändigen baulichen Sanierungsprojekte unter den Vorgaben des Denkmalschutzes führen in ihrem Ablauf häufig zu deutlich höheren Aufwendungen als anfangs geplant. So musste beispielsweise die Kostenschätzung für das in 2018 begonnene Projekt Dacheindeckung Taufkapelle nach Demontearbeiten und entsprechend präziserer Schadensanalyse von T€ 350 auf T€ 800 korrigiert werden. Eine verlässliche Mehrjahresplanung ist unter diesen Rahmenbedingungen nur schwer möglich.
- Die Überlegungen zu einer Konsolidierung der Finanzen des Domkapitels konnten bislang das Dilemma zwischen geringen Möglichkeiten zur Kostensenkung bzw. Einnahmesteigerung und der Wichtigkeit der zentralen Aufgabenbereiche Domseelsorge, Domsingschule, Dommusik, Domschatzkammer, Dombauhütte und Öffentlichkeitsarbeit nicht auflösen.

2.2. Ertragslage

Die Erträge des Domkapitels sind aus den o.g. Gründen im Bereich der Zuwendungen und Zuschüsse sowie bei den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit bis 2021 weitgehend stabil. Dies galt bis zur Covid-19-Pandemie über einen mehrjährigen Zeitraum in ähnlicher Weise auch für die Spenden, die dem Domkapitel für allgemeine Zwecke und für besondere Projekte (neue Beleuchtung, Orgelsanierung u.a.) zufließen. Im Berichtsjahr erhöhten sich die Spenden aufgrund zweier größerer Nachlässe. Im Bereich der Finanzanlagen ist es trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase gelungen, deutliche Ertragsrückgänge bei Neuanlagen zu vermeiden. Schwankend und im Sinne der Budgetplanung nicht kalkulierbar sind Zuflüsse aus Nachlässen und Erbschaften. Diese lagen in den letzten 4 Jahren zwischen T€ 40 und T€ 453. Im Berichtsjahr erfolgten mehrere Zuflüsse an die Europäische Stiftung Aachener Dom im Gesamtumfang von T€ 153 sowie an das Domkapitel selbst in Höhe von T€ 300.

Nachdem die Coronakrise die Ertragslage mit dem ersten Lockdown im März 2020 gravierend verschlechtert hat, stagniert sie im Berichtsjahr etwa auf dem Vorjahresniveau. Dies betrifft sowohl die Erlöse aus Führungen und dem Besuch der Schatzkammer als auch die Einnahmen aus Kollekten, Kerzenspenden und finanziellen Spenden (Opferstöcke im Dom). Auch in den Phasen des Jahres, in denen z.B. ein Führungsbetrieb unter Einschränkungen möglich war, haben die Corona-Restriktionen die Kapazität auf 15 % des Maximums unter Normalbedingungen beschränkt. Das Erlösaufkommen liegt in 2021 insgesamt mit 4,8 Mio. € nur geringfügig höher als im „Coronajahr 2020“ und damit rund 800.000 € niedriger als in 2019. Gleichzeitig konnten, wie im Vorjahr, die damit in Zusammenhang stehenden bzw. daraus finanzierten Aufwendungen nicht gedeckt werden. Für einen deutlichen Anstieg der Gesamtaufwendungen (6,1 Mio. €; Vorjahr: 5,7 Mio. €) sorgten die periodenfremden Aufwendungen, über die die in den Jahren 2016 bis 2020 vereinnahmten Spenden in Höhe von 473 T€ für den Bau der Dombelichtung abgegrenzt

wurden. Im Bereich Instandhaltung war der Aufwand durch erhebliche Verzögerungen beim Projekt Taufkapelle geringer als geplant, so dass hier ein leicht gegenläufiger Effekt (-118 T€) zu verzeichnen war. Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe 3 bzw. 3+ führte zu einem Zuschuss von 52.486,99 €.

2.3 Finanzlage

Die Finanzlage des Domkapitels ist im Jahresverlauf durch planbare (Personal- und Sachaufwand) und nicht exakt planbare (vor allem laufende Instandhaltungsmaßnahmen) Themen gekennzeichnet. Im Instandhaltungs-Bereich ergeben sich nicht planbare Effekte zum einen aus der nicht erreichbaren Synchronisierung von Zahlungsverpflichtungen und dem Eingang von Fördermitteln und Spenden, zum anderen aus zeitlichen Verlängerungen der Baumaßnahmen. Bei Instandhaltungsmaßnahmen in einer solchen Art von Bestand sind darüber hinaus im Baufortschritt entstehende Mehraufwendungen nahezu die Regel. Vor diesem Hintergrund muss auf die Sicherung der Liquidität durch entsprechende Steuerung besonderes Augenmerk gelegt werden.

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachfolgend dargestellte Kapitalflussrechnung.

	2021
	<u>TEUR</u>
	-1.254
+/- Periodenergebnis (Jahresfehlbetrag)	
+/- Abschreibungen auf Gegenstände	478
des Anlagevermögens	
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	45
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	159
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus	
Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht	
der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	50
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen	
und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der	
Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.384
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen	
des Anlagevermögens	-44
+/- Zinsaufwendungen	66
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>884</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen	
des Sachanlagevermögens	186
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-759
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-573</u>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme	
von (Finanz-) Krediten	1.230
- Auszahlungen aus der Tilgung	
(Finanz-) Krediten	-1.057
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	25
- Gezahlte Zinsen	-66
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>132</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	443
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>1.009</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.452</u>

2.4 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Domkapitels ist durch einen hohen Anteil an Sachvermögen (i.d.R. Grundstücke und Gebäude) von 85,21 % (2020 86,73 %) des Gesamtvermögens gekennzeichnet. Weitere 8,08 % (2020 8,25 %) des Gesamtvermögens stellen langfristige Finanzanlagen dar. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 2021 69,19 % (2020 73,33 %) und die wirtschaftliche Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens 74,49 % (2020 80,10 %). Das Fremdkapital beläuft sich auf 30,81 % (2020 19,90 %) des gesamten Kapitals. Die Werthaltigkeit der Immobilien wird, vor allem im Kontext von Mieterwechseln, durch systematische Modernisierungsmaßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren an drei Gebäuden Grundsanierungen, verbunden mit Erweiterungen der Wohnfläche erfolgt (Projekt Grundsanierung und Ausbau Jakobstr. 7, Aachen, Fertigstellung 2013, Investitionsvolumen T€ 720, Projekt Grundsanierung und Ausbau Bischofshaus Aachen, Fertigstellung 2017, Investitionsvolumen 1,8 Mio. €, Projekt Grundsanierung und Erweiterung Ronheider Weg 133, Aachen, Fertigstellung in 2019, Investitionsvolumen T€ 700). Im Jahr 2021 wurde die energetische Sanierung der Domsingschule abgeschlossen, Investitionsvolumen T€ 914.

Die negativen Jahresergebnisse der letzten Jahre haben zu einer entsprechenden Kapitalschmälerung geführt.

3. Nachtragsbericht

Die Corona-Pandemie und die entsprechenden Einschränkungen bestimmen auch im ersten Halbjahr 2022 den Handlungsrahmen des Domkapitels. Die zunehmenden Lockerungen haben eine wieder erhöhte Nachfrage nach Führungen ausgelöst. Masken- und Abstandspflicht schränken aber die Angebotskapazitäten weiterhin ein. Zudem stehen nach einer längeren Phase ohne bzw. mit nur wenigen Beauftragungen nicht mehr alle freiberuflichen Domführerinnen und Domführer zur Verfügung, so dass nicht alle Führungsanfragen bedient werden können. Hier laufen Aktionen zur Neugewinnung.

Die Verhandlungen mit dem Bistum Aachen über einen erhöhten Zuschuss an das Domkapitel konnten abgeschlossen werden. Im Budget 2022 wurde der Bistumszuschuss um 850.000 € erhöht, so dass ein deutlich verringertes Negativergebnis ausschließlich der durch Corona bedingten Erlössituation geschuldet ist.

4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognose

Für das Jahresergebnis 2022 kann zwar nicht von einer „vor-Corona-Normalität“ ausgegangen werden, die Zahlen für das erste Halbjahr belegen allerdings einen Aufwärtstrend ggb. 2021. Das betrifft sowohl die Eintritte in die Domschatzkammer als auch die Führungen in Dom und Schatzkammer.

Risiko

Die im Lagebericht 2020 beschriebenen Risiken bestätigen sich in den Zahlen für 2021. Die Liquidität konnte in Abstimmung mit dem Bistum Aachen gesichert werden.

Chancen

Die vor allem im zweiten Quartal 2022 erkennbare Steigerung der Zahlen der Besucher/innen (einschließlich ausländischer Besucher/innen und Schulklassen) erlaubt den Schluss, dass bei vollständigem Wegfall von Coronabeschränkungen ein Niveau „vor Corona“ erreichbar ist. Auf Seiten des Domkapitels hat deshalb der (Wieder-) Aufbau von Führungskapazitäten hohe Priorität. Parallel bereitet sich das Domkapitel auf die höhere Nachfrage vor, vor allem durch eine geplante Änderung des kompletten Buchungs- und Verkaufssystems für Eintritte und Führungen und durch die Anschaffung eines Gruppenführungssystems, das ggf. eine größere Zahl von parallel laufenden Führungen in Dom und Schatzkammer ermöglicht.

Aachen, 10. Oktober 2022

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer
- Dompropst -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 10. Oktober 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Pohl
Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme EUR 26.931.059,97; Jahresfehlbetrag EUR 1.253.726,54) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.